

se für die verfassungsrechtliche Prüfung erhebliche Tatsachen zutage gefördert werden. Die Pflicht zur Anrufung der Fachgerichte besteht ausnahmsweise dann nicht, wenn die angegriffene Regelung die Beschwerdeführer zu Dispositionen zwingt, die später nicht mehr korrigiert werden können, oder wenn die Anrufung der Fachgerichte den Beschwerdeführern nicht zuzumuten ist, etwa weil das offensichtlich sinn- und aussichtslos wäre. Kann der mit dem Subsidiaritätsgrundsatz insbesondere verfolgte Zweck, eine fachgerichtliche Klärung der verfassungsrechtlich relevanten Sach- und Rechtsfragen herbeizuführen, nicht erreicht werden, ist die vorherige Anrufung der Fachgerichte gleichfalls entbehrlich (BVerfGE 79, 1, 19; vgl. auch BVerfGE 74, 69, 74 f.). In Anwendung dieser Grundsätze ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig.

Hinsichtlich der Anrechnung des Kindergeldes auf die Barunterhaltungspflicht steht den Beschwerdeführern der Rechtsweg offen. Einwendungen gegen die Art und Höhe der Kindergeldanrechnung können sowohl im Rahmen einer Leistungs-, Abänderungs- oder Feststellungsklage als auch im vereinfachten Verfahren zur Unterhaltsfestsetzung oder zur Abänderung von Unterhaltstiteln gem. §§ 645, 655 ZPO geltend gemacht werden (vgl. § 648 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe c, § 655 Abs. 3 ZPO). Auslegung und Tragweite von § 1612b Abs. 5 BGB sind daher zunächst durch die Fachgerichte zu klären.

Dafür, daß die Beschwerdeführer durch die Gesetzesänderung zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen gezwungen oder schon jetzt zu Dispositionen veranlaßt würden, die sie später nicht mehr korrigieren können, oder daß eine fachgerichtliche Klärung der Sach- und Rechtsfrage nicht erreichbar wäre, ist nichts vorgetragen und auch nichts ersichtlich.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ... “

Mitgeteilt von RiAG a. D. *Dieter Miesen*, Meckenheim

§ 1626a BGB, Art. 6 GG Gemeinsames Sorgerecht; Sorgerechtserklärung

BGH, Beschl. v. 4. 4. 2001 – XII ZB 3/00 (OLG Stuttgart/AG Tübingen)

Die Regelung des § 1626a BGB, nach der das gemeinsame Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen voraussetzt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Georg Rixe*, Bielefeld

■ *Anmerkung:* Die Redaktion beabsichtigt das vollständige Urteil im nächsten Heft abzdrukken.

§ 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB Zum Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes

LG Würzburg, Urt. v. 15. 11. 2000 – 42 S 221/98 (AG Würzburg)

Im Grundsatz keine Verweisung auf eigene Erwerbstätigkeit; Scheitern des Unterhaltsanspruchs wegen einzusetzenden Grundvermögens.

Aus den Gründen: „ ... Die Kl hat keinen Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB: Nach § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB ist der Vater verpflichtet, der Mutter Unterhalt zu gewähren, soweit von der Mutter wegen

der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Nach § 1615 I Abs. 2 S. 1 BGB sind die Vorschriften über den Verwandtenunterhalt entsprechend anzuwenden. Unterhaltsberechtigter ist deshalb nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1615 I Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 1602 Abs. 1 BGB).

Zwar kann von der Kl wegen der Erziehung ihres Kindes eine Erwerbstätigkeit während der ersten drei Lebensjahre des Kindes nicht erwartet werden (hierzu unter I.). Die Kl hat aber keinen Unterhaltsanspruch, weil sie imstande ist, sich durch zumutbare Verwertung ihres Vermögens selbst zu unterhalten (hierzu unter II.).

I. Erwerbsobliegenheit der Klägerin

1) Zwar kann von der Kl während der ersten drei Lebensjahre ihres Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden, § 1615 I Abs. 2 S. 2 BGB. Die Frage einer Erwerbsobliegenheit der Mutter trotz Kindesbetreuung entscheidet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, wobei es auf die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten, die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern ankommt. Da es wegen der grundsätzlichen Unterhaltsbefristung in der Regel um sehr kleine Kinder geht, ist der Mutter eine Erwerbstätigkeit nach einem allgemeinen Erfahrungssatz im Zweifel nicht zumutbar, so daß ihr eine faktische Entschließungsfreiheit zugunsten der Kindesbetreuung zukommt (*Pauling*, in: *Wendl/Staudigl*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 5. Aufl., § 6 Rn. 763; *Maurer*, in: *Göppinger/Wax*, Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Rn. 1243). Die Kammer teilt die Auffassung des Erstrichters, daß in Anbetracht der konkreten Umstände des vorliegenden Falles von der Kl eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden konnte. Im einzelnen wird auf die Ausführungen auf Seite 7 und Seite 8 1. Absatz des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

2) Der Umstand, daß die Kl während des Zeitraumes, für den sie Unterhalt erstrebt, neben der Betreuung ihres Kindes ein Aufbaustudium zur Sonderschullehrerin durchgeführt hat, steht dem Anspruch auf Betreuungsunterhalt nicht entgegen. Zwar wird nach § 1615 I BGB Ausbildungsunterhalt nicht geschuldet (*Maurer*, in: *Göppinger/Wax*, a.a.O., Rn. 1262). Die Kammer ist jedoch der Überzeugung, daß die Kl ihre Erwerbstätigkeit in erster Linie deshalb aufgegeben hat, um ihr Kind zu betreuen und nicht etwa deshalb, um ein Aufbaustudium durchzuführen, denn die Kl hat glaubhaft dargelegt, daß sie das Aufbaustudium, wenn sie nicht schwanger geworden wäre, berufsbegleitend neben ihrer Erwerbstätigkeit durchgeführt hätte. Zwar mag aufgrund der eingetretenen Schwangerschaft die Absicht, das Aufbaustudium aufzunehmen, neben dem Wunsch, das Kind zu betreuen, mitursächlich für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit gewesen sein. Dies steht dem Anspruch auf Betreuungsunterhalt jedoch nicht entgegen, denn die Betreuung des Kindes muß nicht die alleinige Ursache dafür sein, daß keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (*Pauling*, in: *Wendl/Staudigl*, a.a.O., § 6 Rn. 763). Die Kl hat darüber hinaus dargelegt, daß das Aufbaustudium mit der Betreuung des Kindes zu vereinbaren war.

II. Bedürftigkeit der Klägerin

Für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt fehlt es jedoch an der Bedürftigkeit der Kl. Nach §§ 1615 I Abs. 3 S. 1, 1602 Abs. 1 BGB setzt der Unterhaltsanspruch die Bedürftigkeit des Berechtigten voraus. Es darf also weder einsetzbares Vermögen vorhanden sein, noch dürfen Einkünfte aus Vermögen oder Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen bzw. wegen Verletzung der Pflicht zu sachgerechter Vermögensanlage oder zu Erwerbstätigkeit fiktiv zuzurechnen sein. Vorhandenes Vermögen ist grundsätzlich zu verwerten. Das gilt nur dann nicht, wenn die Verwertung unmöglich ist oder ganz unwirtschaftlich wäre. Es ist eine umfassende Zumutbarkeitserwägung erforderlich, die alle bedeutsamen